

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1884

4 (10.3.1884)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. März

1884.

Inhalt.

Bekanntmachungen. 1) Die Verteilung der Stipendien aus der Karfreitagskollekte an Studierende der Theologie betr. 2) Die Verteilung kirchlicher Stipendien aus Stiftungen und kirchlichen Fonds an Studierende der Theologie für 1883/84 betr. 3) Die Unterstützung von Pfarrwitwen und Pfarrwaisen betr. 4) Die theologische Vorprüfung im Frühjahr 1884 betr.

Todesfall.

1.

Bekanntmachungen.

- 1) Die Verteilung der Stipendien aus der Karfreitagskollekte an Studierende der Theologie betreffend.

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am letzten Karfreitag erhobene Kollekte die Summe von 5616 M 81 S ertragen hat, wozu noch Schenkungen, Rückzahlungen und nicht erhobene Stipendienbeträge in der Höhe von 793 M kommen, so daß die Summe von 6409 M 81 S zu vergeben war.

Als Bewerber um Stipendien aus dieser Kollekte haben sich für das Studienjahr 1883/84 29 Studierende der Theologie und 14 Gymnasiasten (Primaner) gemeldet.

Von diesen erhielten:

a. Studierende

8 ein Stipendium von	320 M
11 ein solches von	200 M
4 ein solches von	180 M
1 ein solches von	100 M

24

b. Gymnasiasten

14 ein Stipendium von	70 M
-----------------------	------

Die Verschiedenheit des obengenannten Stipendienbetrags rührt daher, daß einzelne der Bewerber schon mit einem anderweitigen Stipendium bedacht waren, andere aber infolge ihrer günstigeren Vermögensverhältnisse bei der Beschränktheit der vorhandenen Mittel mit geringeren Gaben berücksichtigt worden sind.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am nächsten Karfreitag wieder zu erhebenden Kollekte von obiger Verteilung ihre Gemeinden in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen und denselben eine reichliche Beisteuer dabei angelegentlich zu empfehlen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat:

von Stöffer.

Fellmeth.

- 2) Die Verteilung kirchlicher Stipendien aus Stiftungen und kirchlichen Fonds an Studierende der Theologie für 1883/84 betreffend.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir folgende Stipendien aus Fonds und Stiftungen, deren Erträgnisse unserer Vergebung unterstellt sind, zugewiesen haben.

- I. Aus dem Hanauer Stipendienfond:
 - 3 Stipendien an Studierende im Betrag von 400 *M.*, 300 *M.* und 100 *M.* und
 - 3 Stipendien an Gymnasiasten von je 100 *M.*
- II. Aus der Pfarrer Deichtlen'schen Stipendienstiftung:
 - 1 Stipendium im Betrag von 340 *M.*
- III. Aus der Karoline Schnitzler'schen Stipendienstiftung:
 - 1 Stipendium im Betrag von 250 *M.*
- IV. Aus der Katharina Fischer'schen Stipendienstiftung:
 - 1 Stipendium im Betrag von 140 *M.*
- V. Aus der Frau Major Sachs'schen Stipendienstiftung:
 - 1 Stipendium im Betrag von 120 *M.*

Karlsruhe, den 22. Februar 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.

- 3) Die Unterstützung von Pfarrwitwen und Pfarrwaisen betreffend.

An sämtliche ev. Dekanate und Pfarrämter.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, die Anmeldebogen zu Unterstützungsgesuchen von Pfarrwitwen und Pfarrwaisen, nachdem für dieselben eine Neuanschaffung nötig geworden ist, in wesentlich abgeänderter Form herstellen zu lassen, um bezüglich der bei Beurteilung der Unterstützungsgesuche maßgebenden Verhältnisse eine größere Sicherheit und Klarheit zu gewinnen.

Indem wir die Dekanate und Pfarrämter hievon in Kenntniz setzen, bemerken wir dazu folgendes:

1) Die Unterstützungsgesuche sollen wie bisher in für mehrere Jahre verwendbaren Anmeldebogen gestellt werden.

Diese Anmeldebogen werden für diejenigen Personen, welche schon mit Unterstützung bedacht worden sind, jährlich von der Oberkirchenbehörde durch die Dekanate an die Pfarrämter des Wohnorts hinausgegeben.

2) Aufgabe der betreffenden Pfarrämter ist es, die der Veränderung unterliegenden Verhältnisse (Spalte 1 bis 11 auf Seite 2 und 3 des Anmeldebogens) jährlich neu festzustellen, das Ergebnis ihrer Erhebungen in die betreffenden Spalten möglichst kurz einzutragen, und sodann die Anmeldebogen mit der Unterschrift der Bittstellerin, sowie mit den weiter geeignet scheinenden Bemerkungen und einer Begutachtung des Unterstützungsgesuchs versehen, längstens bis zum 1. Mai dem Dekanat vorzulegen.

3) Es ist dabei darauf zu achten, daß zu den Einträgen genau die dafür bestimmten Spalten des Anmeldebogens verwendet werden. Insbesondere sollen Ort, Datum und Unterschrift der Bittstellerin, ferner die Begutachtungen des Unterstützungsgesuchs nur in den dafür bestimmten Spalten 12 und beziehungsweise 14 Aufnahme finden.

4) Die Dekanate haben die einkommenden Vorlagen zu prüfen, nötigenfalls zu berichtigen und mit eigenem Gutachten versehen im Laufe des Monats Mai hierher einzusenden.

Karlsruhe, den 26. Februar 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

4) Die theologische Vorprüfung im Frühjahr 1884 betreffend.

Die im Frühjahr laufenden Jahres abzuhaltende theologische Vorprüfung der evangelischen Pfarrkandidaten wird

Donnerstag den 3. April l. Js. vormittags 8 Uhr
beginnen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in der Prüfungsordnung vom 1. November 1872 (kirchl. B.-O.-Blatt S. 105) aufgeführten zwei Abteilungen der allgemein-wissenschaftlichen und theologisch-wissenschaftlichen Gegenstände.

Die Meldungen sind unter Anschluß der nach § 7 der angeführten Prüfungsordnung erforderlichen Nachweise bis spätestens 27. l. Mts. beim evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

Karlsruhe, den 4. März 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat:

von Stöffer.

Bujard.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 5. März 1884: **Franzmann**, Gustav, Kanzleirat, Expeditur beim evangel. Oberkirchenrat.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:

die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für	4	M	50	S
die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7	"	50	"
2. Die Kirchenverfassung für
3. Das Kirchenbuch, ungebunden für
- der dritte Teil desselben, ungebunden für
4. Die Perikopen und Lektionen zu
5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu
6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens
7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch zu
8. Impressen zu Verpachtungen von Pfarrgütern, das Buch zu

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 24 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 20 S